

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 87/14 B

L 7 AS 1181/13 (Sächsisches LSG)
S 17 AS 4112/09 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landratsamt Bautzen,
Rechts- und Kommunalamt - Jobcenter,
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 13. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit stehen ua höhere Leistungen für Unterkunft nach dem SGB II unter Berücksichtigung von Tilgungsraten für ein Darlehen zur Finanzierung von Wohneigentum im Zeitraum vom 1.5. bis 31.10.2008.
- 2 Der Kläger bezog im zuvor benannten Zeitraum Alg II. Er lebte in einer abgeschlossenen Wohnung in einem Dreifamilienhaus, zusammen mit seinen Eltern, die das Erdgeschoss bewohnten und ein lebenslanges kostenloses Wohnrecht in dem Haus haben sowie sporadisch seinem Bruder. Der Kläger hat zu 3/4 Eigentum an dem Haus, der Bruder zu 1/4. Der Beklagte berücksichtigte bei den von ihm gewährten Unterkunftsleistungen keine Aufwendungen für die Tilgung eines Bauspardarlehens durch den Kläger. Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 14.9.2010*). Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und den Beklagten verurteilt, für den Monat August 2008 weitere Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 17,07 Euro sowie für den Monat Oktober 2008 30,21 Euro zu gewähren. Ferner hat es ausgeführt, der Beklagte sei jedoch nicht verpflichtet, die vom Kläger an die Bausparkasse monatlich zu zahlenden Raten in Höhe von 153,39 Euro als Unterkunftsleistungen zu übernehmen. Ein in der Rechtsprechung des BSG entwickelter Ausnahmefall, in dem die Tilgungsraten für ein Wohnungsdarlehen als Unterkunftsleistungen zu berücksichtigen seien, liege hier nicht vor. Es sei nicht ersichtlich, dass ohne die Fortführung der Tilgung durch den Beklagten die Aufgabe der Wohnung des Klägers unvermeidlich gewesen wäre. Wörtlich führt das LSG aus: "Dagegen spricht insbesondere, dass im streitigen Zeitraum lediglich nur noch eine geringfügige Restschuld zu tilgen war und der Kläger nicht alleiniger Eigentümer bzw Bewohner des Hausgrundstücks war."
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das BSG. Er rügt Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zwischen dem zuvor zitierten Satz des LSG und der Rechtsprechung des BSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Kläger hat einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Zur formgerechten Rüge des von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgrundes einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung,



von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Der Kläger benennt zwar eine Passage in den Entscheidungsgründen des LSG, in der er einen abstrakten Rechtssatz ausmacht, der der bisherigen Rechtsprechung des BSG entgegensteht. Das LSG habe den Rechtssatz aufgestellt: "Gegen die Annahme einer Ausnahme vom Grundsatz der Nichterfassung von Tilgungskosten für eigengenutztes Wohneigentum durch § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, dass ohne die Fortführung der Tilgung die Wohnung aufzugeben unvermeidlich ist spricht insbesondere, wenn im Leistungszeitraum lediglich nur noch eine geringfügige Restschuld zu tragen ist (und der Kläger nicht alleiniger Eigentümer bzw. Bewohner des Hausgrundstücks ist)." Er stellt dem auch Rechtssätze aus Entscheidungen des BSG entgegen, ua aus der Entscheidung des 14. Senats vom 7.7.2011 (*B 14 AS 79/10 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 48 RdNr 18*), in der dieser ausgeführt hat, dass Ausnahmen dann gelten könnten, wenn es um die Erhaltung des Wohneigentums gehe, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen sei. Dabei verkennt der Kläger jedoch, dass das LSG den vom ihm benannten Satz nicht als abstrakten Rechtssatz formuliert hat, sondern im Rahmen der konkreten Subsumtion im vorliegenden Fall die Übernahme der Tilgungsraten verneint, weil nur noch eine geringfügige Restschuld zu tilgen und der Kläger nicht alleiniger Eigentümer bzw. Bewohner des Hausgrundstücks gewesen sei. Der Vortrag des Klägers läuft mithin darauf hinaus, dass er meint, der Fall des Klägers sei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG anders zu beurteilen. Eine Abweichung liegt jedoch nicht schon dann vor, wenn das Berufungsurteil nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also grundsätzlich andere Maßstäbe entwickelt hat.

- 7 Auch in dem Fall, in dem das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz missversteht und deshalb das Recht fehlerhaft anwendet, kann nicht angenommen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG vom 2.2.2011 - B 13 R 381/10 B - juris RdNr 10*).



- 8 Die danach nicht formgerecht begründete und somit unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)